

Synopse

Revision Gesundheitsgesetz (GG) und Aufhebung des Gesetzes über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **810.1** | 832.1
Aufgehoben: 812.4

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	Änderung des Gesundheitsgesetzes (GG)
	I.
	Der Erlass RB 810.1 (Gesundheitsgesetz [GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse sowie der interkantonalen Verträge, soweit die Zuständigkeit nicht den Gemeinden übertragen ist.</p> <p>² Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung einschliesslich des Rettungswesens, soweit nicht die Gemeinden oder Dritte zuständig sind2. die übergeordnete Spitalplanung und Pflegeheimplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ und den kantonalrechtlichen Vollzugsbestimmungen dazu3. die Aufsicht über die Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens und die in diesen Berufen tätigen Personen4. Massnahmen in ausserordentlichen Lagen sowie die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	

¹⁾ SR [832.10](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>5. die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht der Gesundheitsvorsorge</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Er fördert die Aus- und Weiterbildung in Berufen des Gesundheitswesens. Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über Beiträge oder Beteiligungen an privaten oder ausserkantonalen Einrichtungen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen beschliessen, die das Angebot und die Finanzierung der Aus- und Weiterbildungskosten von Ärzten und Ärztinnen gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹⁾ sowie die Finanzierung der Aus- und Weiterbildungskosten von Gesundheitsberufen regeln.</p>	<p>5. die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht<u>Koordination</u> der Gesundheitsvorsorge <u>sowie die Durchführung von kantonalen Aktionsprogrammen zur Gesundheitsförderung und Prävention</u></p> <p>6. den Vollzug des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)²⁾ und der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)³⁾, soweit nicht die Gemeinden oder Dritte zuständig sind</p>
<p>§ 7 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <p>1. die Überwachung der Orts- und Wohnhygiene sowie die Anordnung und den Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen auf ihrem Gebiet</p> <p>2. die Mütter- und Väterberatung, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung, Suchtberatung sowie das Angebot weiterer vom Gesetz oder durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton vorgesehener Beratungsstellen</p> <p>3. die zielgruppenorientierte Umsetzung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen</p>	<p>¹ Die Gemeinden erfüllen die<u>diejenigen</u> Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <p>2. die Mütter- und Väterberatung, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung, Suchtberatung<u>die Suchtberatung</u> sowie das Angebot weiterer vom Gesetz oder durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton vorgesehener Beratungsstellen</p>

²⁾ SR [818.32](#)

³⁾ SR [818.321](#)

¹⁾ SR [811.11](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>4. die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hilfe und Betreuung zu Hause im Sinne von § 22 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)²⁾</p> <p>5. die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim im Sinne von § 15 TG KVG ohne die stationäre Akut- und Übergangspflege</p> <p>6. das Bestattungswesen</p> <p>²⁾ Sie können diese Aufgaben zusammen mit anderen Gemeinden lösen oder privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.</p> <p>³⁾ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung. Sie können weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen.</p>	<p>7. die Einhaltung der Verbote der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, gemäss TabPG und TabPV sowie § 40b</p> <p>8. die Durchführung von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten gemäss TabPG und TabPV sowie von alkoholischen Getränken gemäss dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)¹⁾ und der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)²⁾</p> <p>²⁾ Sie können diese Aufgaben zusammen mit anderen Gemeinden lösen oder <u>sie</u> privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen <u>sowie für Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 8 die Polizeiorgane des Kantons beziehen</u>.</p>
<p>§ 39 Grundsatz</p> <p>¹⁾ Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Krankheiten und Sucht. Sie finanzieren diese gemeinsam, in der Regel je zur Hälfte.</p>	<p>¹⁾ Kanton und Gemeinden treffen <u>im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit</u> Massnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Krankheiten und Sucht. <u>Sie finanzieren diese gemeinsam, in der Regel je zur Hälfte.</u></p>

²⁾ RB [832.1](#)
¹⁾ SR [817.0](#)
²⁾ SR [817.042](#)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>² Der Kanton sorgt für die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht sowie in ausgewählten Bereichen für die statistische Datenerfassung.</p> <p>³ Die in der Gesundheitsvorsorge tätigen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die Organe der Sozialversicherungen sowie die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen stellen dem Kanton die für die Statistiken notwendigen Daten zur Verfügung. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften.</p> <p>⁴ Die Gemeinden unterstützen den Kanton und sorgen für die Durchführung von Massnahmen und Projekten auf ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die sich auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge betätigen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten.</p> <p>⁶ Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen ausserhalb der Gesundheitsvorsorge durch Beiträge unterstützen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten.</p>	<p>² Der Kanton sorgt für die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht sowie in ausgewählten Bereichen für die statistische Datenerfassung<u>Koordination.</u></p> <p>³ <u>Der Kanton sorgt in ausgewählten Bereichen für die statistische Datenerfassung.</u> Die in der Gesundheitsvorsorge tätigen <u>Körperschaften</u>, Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die Organe der Sozialversicherungen sowie die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen stellen dem Kanton die für die Statistiken notwendigen Daten zur Verfügung. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften.</p> <p>⁴ Die Gemeinden unterstützen den Kanton und sorgen für die<u>bei der</u> Durchführung von Massnahmen und Projekten auf ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an <u>Körperschaften sowie</u> Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die sich auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge betätigen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 40b Plakatwerbung für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten</p> <p>¹ Werbung für Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten Ethanol und für Mischgetränke, die gebrannte Wasser enthalten, ist auf Plakaten und in plakatähnlicher Form auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund verboten.</p>
	<p>§ 40c Meldung der Testkäufe an Bundesamt für Gesundheit und Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Der Kanton informiert das Bundesamt für Gesundheit jährlich über die Ergebnisse der Testkäufe gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 8.</p> <p>² Er informiert die Öffentlichkeit über die Kontrolltätigkeit der Gemeinden gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 8 und deren Wirksamkeit.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	<p>§ 40d Weitere Tätigkeiten</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen ausserhalb der Gesundheitsvorsorge durch Beiträge unterstützen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass die Gemeinden diese Tätigkeiten ebenfalls unterstützen.</p>
8. Lebensmittel-, Chemikalien- und Badewasserkontrolle	8. Lebensmittel-, Chemikalien- und Badewasserkontrolle <u>sowie Kontrolle von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u>
	<p>§ 43a Vollzug der Bundesgesetzgebung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</p> <p>¹ Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für die Kontrollen und Laboranalysen für die Übereinstimmung der Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten mit den Anforderungen des TabPG und der TabPV.</p> <p>² Es überprüft die Einhaltung der Pflicht zur Selbstkontrolle und der Informationspflicht durch die Unternehmen gemäss dem TabPG und der TabPV.</p> <p>³ Es erstellt über alle durchgeführten Kontrollen Berichte und informiert das kontrollierte Unternehmen schriftlich über festgestellte Verstösse.</p> <p>⁴ Es kann für den Konformitätsnachweis gemäss Abs. 1 ein in der Schweiz akkreditiertes Prüflabor mit den erforderlichen Messungen und Prüfungen beauftragen.</p> <p>⁵ Es ist Meldestelle für auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten, die gemäss TabPG eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.</p> <p>⁶ Es informiert die Öffentlichkeit über seine Kontrolltätigkeit und deren Wirksamkeit.</p>
<p>§ 50 Busse</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 50'000 wird bestraft, wer</p>	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>1. einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ohne über die dafür erforderliche Bewilligung zu verfügen (§ 9) oder ohne die Bewilligungsvoraussetzungen einzuhalten (§ 10),</p> <p>2. eine gemäss § 10a vorgeschriebene Meldung unterlässt,</p> <p>3. nicht im Sinne von § 18 in dringenden Fällen Beistand leistet,</p> <p>4. sich nicht am Notfalldienst gemäss § 19 Abs. 2 beteiligt,</p> <p>5. eine Anzeige im Sinne von § 23 unterlässt,</p> <p>6. Patienten und Patientinnen nicht im Sinne von § 32 aufklärt,</p> <p>7. medizinische und pflegerische Massnahmen ohne Zustimmung des Patienten oder der Patientin durchführt (§ 33 Abs. 1),</p> <p>8. eine Obduktion vornimmt, ohne dass eine Einwilligung im Sinne von § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt,</p> <p>9. dem Kanton im Sinne von § 39 Abs. 3 die für die Statistiken notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellt.</p> <p>² Wer gewerbsmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft.</p> <p>³ Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens werden mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft, wenn sie nicht über die im Sinne von § 24 Abs. 1 erforderliche Betriebsbewilligung verfügen oder im Sinne von § 26 in dringenden Fällen keinen Beistand leisten oder keine notfallmässige Behandlung gewährleisten.</p>	<p>⁴ Strafbare Widerhandlungen gegen das Verbot der Plakatwerbung für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten gemäss § 40b werden von den zuständigen Vollzugsbehörden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt und mit Busse bis zu Fr. 40'000 bestraft.</p>
	II.

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
<p>§ 19 Finanzierung und Abrechnung der Normkostenbeiträge und der Akut- und Übergangspflege</p> <p>¹ Die Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim werden zu 40 % vom Kanton und zu 60 % von den Gemeinden übernommen. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>² Der Kostenanteil der öffentlichen Hand an der stationären Akut- und Übergangspflege wird vom Kanton übernommen.</p> <p>³ Die Normkostenbeiträge können für Leistungserbringer, welche von den kantonalen Qualitätsvorgaben oder den Vorgaben zum Kosten- und Leistungsausweis abweichen, reduziert werden.</p> <p>⁴ Die Abrechnung der Leistungserbringung erfolgt über den Kanton. Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten sowie die Abrechnung und Abwicklung gegenüber den Gemeinden.</p>	<p>¹ Die Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim werden zu 60⁴⁰ % vom Kanton und zu 55⁶⁰ % von den Gemeinden übernommen. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p>
<p>§ 27a Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung</p> <p>¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.</p> <p>² Das zuständige Departement regelt in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten sowie die Abrechnung und Abwicklung der leistungsbezogenen Beiträge gegenüber den Gemeinden.</p>	<p>¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 50⁴⁰ %.</p>
	III.
	Der Erlass RB 812.4 (Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol [GTA] vom 21. Juni 2006) wird aufgehoben.
	IV.

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.